

Fortbildungsrichtlinie zur gutachterlichen Tätigkeit im Bereich der Forensik

der Psychotherapeutenkammer Bayern¹

vom 13. Oktober 2011

Die Delegiertenversammlung hat am 13. Oktober 2011 die folgende Fortbildungsrichtlinie zur gutachterlichen Tätigkeit im Bereich der Forensik der Psychotherapeutenkammer Bayern beschlossen. Die Fortbildungsrichtlinie wurde zuletzt geändert durch Beschluss der Delegiertenversammlung vom 29. November 2022.

Diese Richtlinie stellt eine Grundlage dar für die Beurteilung der Anforderungen an eine gutachterliche Tätigkeit als forensisch sachverständige Person für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten² und dient der Sicherung der Fähigkeiten einer entsprechenden gutachtlichen Tätigkeit.

Neben den Inhalten der curricularen Fortbildung wird auch die Anforderung für eine Anerkennung dieser Fortbildung festgelegt. Sie enthält Regelungen über die Anerkennung von Fortbildungsinhalten, Fortbildungscurricula, Fortbildungsinstituten und Fortbildungsträgern. Darüber hinaus wird geregelt, wie bereits absolvierte Fortbildungen anerkannt werden.

In der curricularen Fortbildung sollen Fähigkeiten auf den in der Anlage 1 befindlichen Rechtsgebieten und der Neuropsychologie vermittelt werden. Das Anforderungsprofil bezieht sich unter Beachtung der Zuständigkeit der Psychotherapeutenkammer Bayern (Kammer) ausschließlich auf approbierte Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten.³

Die Kammer führt eine Sachverständigenliste, in die Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, die ihre Fachkenntnisse gemäß dieser Richtlinie nachgewiesen haben, eingetragen werden können. Sie setzt den Rahmen fest für das Fortbildungscurriculum und regelt die Anforderungen an die Fortbildungsträger.

¹ Die in der vorliegenden Fortbildungsrichtlinie zur gutachterlichen Tätigkeit im Bereich der Forensik verwendeten Personen- und Gruppenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

² Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten nach dem Psychotherapeutengesetz (PsychThG).

³ Diese Richtlinie findet keine Anwendung auf Angehörige anderer Berufsgruppen, die ggf. ebenfalls qualifiziert in diesem Bereich tätig sind.

Präambel

Heilkundliches Wissen ist eine wesentliche Bedingung für die gutachterliche Tätigkeit in vielen Rechtsgebieten und im Bereich der Neuropsychologie. Es besitzt eine hohe Bedeutung im Sinne der Qualitätssicherung.

Für die verschiedenen Rechtsgebiete und die Neuropsychologie bedeutet dies konkret:

- **Strafrecht**

Für Täterinnen und Täter

Die Schuldfähigkeitsbegutachtung ist eng verknüpft mit der Diagnostik nach ICD-10 F0 – bis F99. Relevante Paragraphen sind die §§ 20 und 21 sowie §§ 63, 64 und 66 StGB⁴. Die Kriminalprognose wird durch psychische Störungen erheblich beeinflusst, denn eine hohe Prävalenz psychischer Störungen erhöht die Rückfälligkeit (ganz besonders bei Jugendlichen).

Viele der verurteilten Straftäterinnen und Straftäter werden sozialtherapeutisch oder psychotherapeutisch behandelt. Die Therapieergebnisse müssen im Rahmen eines Prognosegutachtens beurteilt werden. Hierfür ist heilkundliches Wissen notwendig. Bei Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden kann durch psychische Störungen sowie umschriebene Entwicklungsstörungen die Verantwortlichkeit für Straftaten (§ 3 JGG) wesentlich beeinflusst werden. Dies trifft ebenso für die Reifebeurteilung (§ 105 JGG) wie auch für Erziehungsmaßregeln (§§ 10 und 17 JGG) bis hin zur geschlossenen Unterbringung im Spannungsfeld der Kinder- und Jugendpsychotherapie und Jugendhilfe zu.

Für Zeuginnen und Zeugen sowie Opferzeuginnen und Opferzeugen

Bei der Glaubhaftigkeitsbegutachtung ist zu berücksichtigen, dass die Aussagetüchtigkeit bei Erwachsenen als auch in besonderem Maße bei Kindern und Jugendlichen (z.B. durch posttraumatische Störungen) durch psychische Erkrankungen beeinflusst werden kann.

Schließlich ist noch zu berücksichtigen, dass psychische Erkrankungen Einfluss auf die Vernehmungs-, Haft- und Verhandlungsfähigkeit haben können.

- **Zivilrecht**

Heilkundliche Kenntnisse sind bei der Begutachtung zu Vormundschaft und Betreuung, der Geschäfts-, Prozess- und Testierfähigkeit, der Deliktfähigkeit sowie im Haftungs- und Schadensersatzrecht von wesentlicher Bedeutung.

In familienrechtlichen Begutachtungen sind bei der Regelung hinsichtlich des Sorgerechts sowie des Umgangs einerseits die Frage der Bindungsqualität zu klären, weiterhin ist zu berücksichtigen, ob ggf. vorliegende psychische Erkrankungen eines Elternteils Einfluss auf die Erziehungsfähigkeit oder auf die Entwicklung des Kindes nehmen könnten. Zudem sind oftmals Fragestellungen hinsichtlich einer potentiellen sexuellen Traumatisierung zu prüfen, die zudem mit einer posttraumatischen Belastungsstörung in Verbindung stehen können.

⁴ Die in dieser Richtlinie und der Anlage 1 genannten Paragraphen und Artikel, die sich auf Rechtsvorschriften außerhalb dieser Richtlinie beziehen, stellen den Rechtsstand zum In-Kraft-Treten dieser Richtlinie dar.

- **Sozialrecht**

Sozialrechtliche Gutachten umfassen Fragen zur Behandlungsbedürftigkeit gesundheitlicher Einschränkungen, zur Rehabilitationsbedürftigkeit sowie zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit. Im sozialen Entschädigungsrecht oder der gesetzlichen Unfallversicherung geht es um die Bewertung der gesundheitlichen Einschränkungen und die Beurteilung der Ursächlichkeit schädigender Ereignisse. Im Schwerbehindertenrecht wird der Grad der Behinderung im Wesentlichen durch den Schweregrad oder das Vorhandensein einer psychischen Gesundheitsstörung bewertet. Psychische Gesundheitsstörungen beeinflussen bedeutsam die Arbeits- und Erwerbsunfähigkeit.

Im Jugendhilferecht, beispielsweise bei der Erstellung eines Gutachtens zur Eingliederungshilfe, ist zu beurteilen inwieweit die seelische Gesundheit des begutachteten Kindes oder Jugendlichen vom für das Lebensalter typischen Zustand (Entwicklungspsychopathologie) abweicht.

In der Pflegeversicherung werden die psychische Störung (ICD-10 F0, F1 und F2) und die psychischen Beeinträchtigungen an Bedeutung gewinnen.

- **Verwaltungsrechtliche Fragestellungen**

Fragestellungen des Disziplinarrechts sowie der Wehrtauglichkeit sind mit dem heilkundlichen Wissen um seelische Störungen eng verknüpft.

Begutachtungen im Waffengesetz kommen ohne heilkundliches Wissen nicht aus (z.B. geistige Reife).

Bei der Begutachtung psychisch reaktiver Traumafolgen in aufenthaltsrechtlichen Verfahren bei Erwachsenen wird heilkundliches Wissen ausdrücklich gefordert.

Bei der Begutachtung nach dem Transsexuellengesetz ist das Wissen um diese Thematik sogar explizit gefordert, um im Sinne der Fragestellung untersuchen zu können.

In sämtlichen oben genannten Rechtsgebieten reicht es für die Sachverständigen nicht aus, lediglich zum Beispiel testpsychologisch belegte Normabweichungen festzustellen. Es ist unumgänglich, dass die begutachtende Person Diagnosen erstellen und/oder abschließen sowie bewerten kann.

Neuropsychologie

Neuropsychologisches Wissen ist bei der Begutachtung hirnorganischer Störungen angezeigt.

§ 1 Antragsverfahren

(1) Die Kammer erkennt eine Psychotherapeutin oder einen Psychotherapeuten als forensisch sachverständige Person auf Antrag an, sofern die antragstellende Psychotherapeutin oder der antragstellende Psychotherapeut die Eignungsvoraussetzungen des § 2 dieser Richtlinie erfüllt. Die Anerkennung ist verbunden mit der Berechtigung zur Führung des Titels „Forensische Sachverständige für die Bereiche ... (entsprechend der Spezialisierungsmodule nach der Anlage 1, lit. B oder Anlage 2)“ oder „Forensischer Sachverständiger für die Bereiche ... (entsprechend der Spezialisierungsmodule nach der Anlage 1, lit. B oder Anlage 2)“. Dieser Titel darf nur im Zusammenhang mit der Berufsbezeichnung nach § 1 Abs. 1 und § 26 Psychotherapeutengesetz geführt werden.

(2) Der Vorstand bestimmt ein Gremium aus drei Personen, das über die Anträge befindet. Die Amtszeit des Gremiums beträgt zwei Jahre. Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des Gremiums z.B. aufgrund Verzichts, erfolgt eine Nachbesetzung durch den Vorstand.

(3) Der Antrag ist schriftlich bei der Kammer auf einem Formular nach dem Muster in Anlage 3 zu stellen. Die antragstellende Person hat die Richtigkeit der getätigten Angaben durch Unterschrift zu versichern und die Übersendung eines Führungszeugnisses gem. § 30 Abs. 5 BZRG an die Landespsychotherapeutenkammer zu beantragen. Die Anerkennung setzt ein Einverständnis zur Aufnahme in die Sachverständigenliste und zur Veröffentlichung und zur Weiterleitung der Sachverständigenliste an Behörden, Gerichte und Institutionen voraus.

(4) Ist ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren, ein berufsrechtliches, berufsgerichtliches oder approbationsrechtliches Verfahren eingeleitet, kann die Kammer die Entscheidung über den Antrag solange zurückstellen, bis eine rechtskräftige Entscheidung ergangen, ein Nichteröffnungsbeschluss gefasst oder das Verfahren eingestellt ist.

§ 2 Anerkennungs Voraussetzungen

(1) Die Voraussetzungen für eine Anerkennung als forensisch sachverständige Person erfüllt, wer als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut approbiert ist und

- a. die erforderliche Sachkenntnis besitzt, sowie
- b. die erforderliche Zuverlässigkeit in ihrer oder seiner Person bietet und
- c. eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen hat.

(2) Die erforderliche Sachkenntnis besitzt, wer eine Teilnahme an einer gem. § 3 strukturierten oder einer anderen gleichwertigen Fortbildung durch eine von der Kammer akkreditierte Veranstalterin oder einen von der Kammer akkreditierten Veranstalter oder anerkannten Veranstaltung nachweist.

(3) Die Anerkennung setzt voraus, dass die vorgeschriebenen Fortbildungsinhalte abgeleistet und die erforderlichen Kompetenzen durch Lernerfolgskontrollen nachgewiesen werden.

(4) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen nur Personen, von denen eine gewissenhafte, unabhängige und unparteiische Erfüllung ihrer Aufgaben und Pflichten zu

erwarten ist. Die erforderliche Zuverlässigkeit fehlt regelmäßig insbesondere Personen, die

- a. falsche Angaben über die eigene Sachkunde machen oder
- b. eine strafrechtliche Sanktion, eine berufsrechtliche Rüge oder berufsgerichtliche Maßnahme erhalten haben. Eine berufsrechtliche Rüge oder eine berufsgerichtliche Maßnahme sind innerhalb der in § 100 Abs. 1 beziehungsweise 5 des Heilberufe-Kammergesetzes (HKaG) genannten Fristen zu berücksichtigen.

§ 3 Fortbildungsinhalte

(1) Die Fortbildung besteht aus einzelnen Modulen. Sie ist gegliedert in ein Grundlagenmodul, einen besonderen Teil mit einem Spezialisierungsmodul und einen praktischen Teil. Aus dem besonderen Teil ergeben sich die möglichen Schwerpunktbezeichnungen.

(2) Inhalt und Struktur dieser curricularen Fortbildung regelt Anlage 1. Eine Lernerfolgskontrolle erfolgt am Ende jedes Moduls.

(3) Wurde eine Schwerpunktbezeichnung bereits erworben, können einzelne Module bei dem Erwerb einer weiteren Schwerpunktbezeichnung angerechnet werden.

§ 4 Titelführung

(1) Das Recht zur Titelführung nach § 1 Abs. 1 Satz 2 und 3 dieser Richtlinie wird durch eine Urkunde bescheinigt.

(2) Titel nach § 1 Abs. 1 Satz 2 und 3, die von einer anderen deutschen Psychotherapeutenkammer verliehen worden sind, dürfen in der anerkannten Form im Geltungsbereich dieser Richtlinie geführt werden.

§ 5 Regeln für die Ausübung der Sachverständigentätigkeit

(1) Die sachverständige Person ist verpflichtet, ihren Beruf entsprechend der Berufsordnung gewissenhaft auszuüben und die professionelle Qualität ihres Handelns unter Einbeziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse zu sichern und weiterzuentwickeln.

(2) Die sachverständige Person muss einen Auftrag ablehnen, wenn sie sich für befähigt hält oder wenn durch die Erstellung des Gutachtens die Möglichkeit besteht, dass eigene Belange der sachverständigen Person berührt werden. Sie ist in entsprechender Anwendung der Berufsordnung verpflichtet, die auftraggebende Person zu informieren, wenn weitere diagnostische und therapeutische Fähigkeiten erforderlich sind, über die die sachverständige Person nicht verfügt. Sie hat die auftraggebende Person darauf hinzuweisen, wenn für die Erfüllung des Auftrages ihre spezifischen Kenntnisse und Kompetenzen als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut nicht erforderlich sind.

§ 6 Aufhebung, Verzicht

(1) Die Anerkennung als sachverständige Person ist zurückzunehmen oder zu widerrufen,

falls die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 nicht vorgelegen haben, nicht mehr vorliegen oder ein Verstoß gegen § 5 gegeben ist.

(2) Die Anerkennung als sachverständige Person erlischt bei Verzicht.

§ 7 Sachverständigenliste

(1) Die Eintragung in die Sachverständigenliste erfolgt für einen Zeitraum von 5 Jahren.

(2) Eine Verlängerung um weitere 5 Jahre ist auf Antrag möglich. Voraussetzung ist, dass die antragstellende Psychotherapeutin oder der antragstellende Psychotherapeut weiterhin die erforderliche Zuverlässigkeit gemäß § 2 Abs. 1 lit. b, § 2 Abs. 4 in ihrer oder seiner Person bietet und für die vorgängigen 5 Jahre eine sachverständige Tätigkeit im Umfang von 5 Gutachten in dem jeweiligen Bereich entsprechend der Spezialisierungsmodule nach der Anlage 1, lit. B oder Anlage 2 nachweist. Im Falle von längerer Krankheit kann der Fünfjahreszeitraum auf Antrag um die Dauer des Aussetzens der Berufstätigkeit, längstens jedoch um zwei Jahre, verlängert werden. Dem Antrag sind geeignete Nachweise beizufügen.

(3) Die Streichung von der Sachverständigenliste erfolgt, wenn die sachverständige Person keinen Verlängerungsantrag stellt. Gleiches gilt, wenn sie entsprechende Nachweise nicht fristgerecht erbringt oder der Verlängerungsantrag abgelehnt wird.

(4) Eine Streichung kann bereits vor Ablauf dieses Zeitraums erfolgen, wenn die Tätigkeit der sachverständigen Person nicht aufgenommen oder nicht ausgeübt wird.

(5) Eine Streichung von der Liste erfolgt in den Fällen des § 6 und bei Verlust der Approbation.

§ 8 Kosten für die Antragsbearbeitung

Für die Bearbeitung erhebt die Kammer entsprechend dem Aufwand für die Anerkennung als sachverständige Person eine Gebühr. Das Nähere wird in der Gebührensatzung der Kammer festgelegt.

§ 9 Schlussvorschriften

(1) Die von anderen zuständigen Psychotherapeutenkammern erteilten Fortbildungsnachweise gelten auch im Bereich der Kammer, soweit die Anforderungen dieser Fortbildungsrichtlinie erfüllt sind. Die Kammer kann im Zweifel von der antragstellenden Psychotherapeutin oder von dem antragstellenden Psychotherapeuten weitere Nachweise anfordern.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Bayerischen Staatsanzeiger in Kraft.

Anlage 1

Fortbildungsinhalt und Umfang

A	Grundlagenmodul	64 UE
B	Spezialisierungsmodule:	
	B 1 Modul Strafrecht / Jugendstrafrecht	80 UE
	B 2 Modul Glaubhaftigkeit der Zeugenaussage	80 UE
	B 3 Modul Familienrecht	80 UE
	B 4 Modul Sozialrecht, Zivilrecht und Verwaltungsrecht	mind. 80 UE
	B 5 Modul Neuropsychologie	32 UE
C	jeweils ein Praxismodul (bezogen auf das jeweilige Spezialisierungsmodul)	

Im Rahmen des Studiums oder einer Fortbildung erworbene Kenntnisse können auf die Inhalte einzelner Module bei dem Erwerb einer Schwerpunktbezeichnung angerechnet werden.

A Grundlagenmodul (64 UE)

1. Grundsätze der Sachverständigentätigkeit (16 UE)

- 1.1 Sachverständige und ihre Rolle im Verfahren und in der Verhandlung: Auswahl und Hinzuziehung von Sachverständigen, Aufgaben und Pflichten von Sachverständigen, auftraggebende Person und Erteilung
- 1.2 Grundzüge von Gesetzgebung und Rechtspflege
- 1.3 Ethische Aspekte der Begutachtung

2. Methodische und juristische Grundlagen (32 UE)

- 2.1 Methodische und praktische Probleme der Begutachtung (z.B. richtige Terminologie, Unterbringung zur Begutachtung, Haftungsfragen)
- 2.2 Gutachterlich relevantes materielles Recht und Verfahrensrecht
- 2.3 theoretischer Überblick aller Rechtsgebiete
- 2.4 Gerichtsverhandlung und richterliche Urteilsfindung
- 2.5 Die Untersuchung: allg. Rahmenbedingungen, die fremdsprachige Probandin oder der fremdsprachige Proband, die Vorbereitung der Untersuchung durch Aktenstudium, spezielle Probleme und schwierige Situationen wie Simulation, die oder der nicht geständige und/oder nicht kooperative Probandin oder Proband, die Probandin oder der Proband mit Erinnerungslücken usw.
- 2.6 Rechtspsychologische Forschung und Ergebnisse
- 2.7 Neuropsychologische Grundlagen

3. Erstattung und Präsentation des Gutachtens (16 UE)

- 3.1 Die Erstattung des Gutachtens: die Anfertigung des schriftlichen Gutachtens, Gliederung, Gestaltung, Lesbarkeit
- 3.2 Sachverständige in der Verhandlung; Vortrag des mündlichen Gutachtens
- 3.3 Rationelle Abwicklung eines Gutachtensauftrages
- 3.4 Häufig auftretende Fehler und Mängel
- 3.5 Abrechnung des Gutachtens

B Spezialisierungsmodule

B 1 Modul Strafrecht / Jugendstrafrecht (80 UE)

1. Allgemeine Grundlagen

- 1.1 Rechtliche Grundlagen zu Begutachtung und Psychotherapie von Straftäterinnen und Straftätern (relevante Paragraphen, rechtliche Stellung von Sachverständigen, Rechte und Pflichten von Sachverständigen)
- 1.2 Dokumentation
- 1.3 Begutachtungs- und Behandlungssettings (ambulant, JVA, Maßregelvollzug)
- 1.4 Empirisches Wissen zu Begutachtung und Psychotherapie von Straftäterinnen und Straftätern
- 1.5 Mindestanforderungen für Schuldfähigkeitsgutachten und für Prognosegutachten (nach interdisziplinärer Arbeitsgruppe am BGH)
- 1.6 (nachträgliche) Sicherungsverwahrung
- 1.7 Erwachsenenrecht / Jugendrecht

2. Fachliche Grundlagen

- 2.1 Theorien und Ergebnisse der empirischen Forschung zur Kriminalitätsentwicklung
- 2.2 Kenntnisse über devianzrelevante Störungen (z.B. Sucht, Sexualdevianz, Persönlichkeitsstörungen, Störungen der Impulskontrolle, Entwicklungsstörungen)
- 2.3 Behandlungsmodelle und Behandlungserfolgswahrscheinlichkeiten bei psychischen Störungen mit Straffälligkeit (Persönlichkeitsstörungen, Pädophilie, etc.)
- 2.4 Kriterien zur Beurteilung, Grenzwerte, Prognoseinstrumente
- 2.5 Kompatibilität von rechtlicher und psychologisch/psychiatrischer Begrifflichkeit
- 2.6 Äquivalenzbildung von juristischer Terminologie zu psychologisch/psychiatrischer Terminologie
- 2.7 Abweichendes Verhalten und Straffälligkeit in der Jugend

3. Schuldfähigkeit / Strafrechtliche Verantwortlichkeit

- 3.1 theoretische und methodische Grundlagen
- 3.2 Vorbereitung und Planung der Begutachtung
- 3.3 Untersuchung und Diagnostik
- 3.4 Erkenntnisquellen
- 3.5 die Eingangsmerkmale nach § 20 StGB
- 3.6 Reifebeurteilung
- 3.7 Einsichtsfähigkeit, Steuerungsfähigkeit, Gefährlichkeit
- 3.8 Auftrag und Grenzen der Sachverständigen
- 3.9 spezielle Fragen
(Sucht, sexuelle Devianz, Persönlichkeitsstörungen, F0, Minderbegabung...)

4. Maßregeln der Besserung und Sicherung

- 4.1 Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gem. § 63 StGB
- 4.2 Unterbringung in einer Entziehungsanstalt gem. § 64 StGB

- 4.3 Sicherungsverwahrung nach § 66a StGB
- 4.4 Nachträgliche Sicherungsverwahrung § 66b StGB
- 4.5 Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt
- 4.6 Führungsaufsicht (mögliche Auflagen)
- 4.7 Behandlung von Straftäterinnen und Straftätern

5. Prognose

- 5.1 theoretische und methodische Grundlagen
- 5.2 Vorbereitung und Planung der Begutachtung
- 5.3 Untersuchung und Diagnostik
- 5.4 Erkenntnisquellen
- 5.5 Kriterien für Gefährlichkeits- und Legalprognose
- 5.6 Methodenauswahl und -anwendung (klinisch, intuitiv, statistisch)
- 5.7 Prognoseinstrumente
- 5.8 Auftrag und Grenzen des Sachverständigen
- 5.9 Behandlungswissen und Therapieverlaufsbeurteilung

Plus Praxismodul: 5 Gutachten unter Supervision

B 2 Modul Glaubhaftigkeit der Zeugenaussage (80 UE)

1. Theoretische Grundlagen der Glaubhaftigkeitsbegutachtung

- 1.1 Erkenntnistheoretische Grundlagen
- 1.2 Gedächtnispsychologische Besonderheiten
- 1.3 Empirische Studien zur Aussageanalyse
 - 1.3.1 Feldstudien
 - 1.3.2 Simulationsstudien
 - 1.3.3 Spezielle Forschungsrichtungen
 - 1.3.4 Bewertung empirischer Studien

2. Methodik der aussagepsychologischen Begutachtung

- 2.1 Aussagepsychologische Fragestellungen
- 2.2 Merkmalsorientierte Aussageanalyse
- 2.3 Integrierende Glaubhaftigkeitsbeurteilung

3. Spezielle Diagnostik in der Glaubhaftigkeitsbegutachtung

- 3.1 Phasen des Begutachtungsprozesses
- 3.2 Psychologische Differenzierung der juristischen Aufgabenstellung
- 3.3 Hypothesengeleitete Diagnostik
- 3.4 Die aussagepsychologische Exploration
- 3.5 Spezielle Testpsychologie in der aussagepsychologischen Begutachtung
- 3.6 Standards aussagepsychologischer Begutachtungen
- 3.7 Grenzen aussagepsychologischer Befunderhebungen

4. Beurteilung der Aussagetüchtigkeit

- 4.1 Entwicklungs- und persönlichkeitspsychologische Voraussetzungen
- 4.2 Psychopathologische Faktoren
- 4.3 Fähigkeiten des Erinnerens
- 4.4 Fähigkeiten der Verbalisation
- 4.5 Fähigkeiten zur Unterscheidung

5. Beurteilung der Aussagequalität

- 5.1 Theoretische Annahmen zum qualitativen Unterschied zwischen wahren und erfundenen Aussagen
- 5.2 Systeme für merkmalsorientierte Qualitätsanalysen
- 5.3 Aussageimmanente Qualitätsmerkmale erlebnisfundierter Aussagen
- 5.4 Aussageübergreifende Qualitätsmerkmale erlebnisfundierter Aussagen
- 5.5 Empirische Untersuchungen zur Trennschärfe der Merkmale
- 5.6 Ausdrucksverhalten und Erlebnisbezug
- 5.7 Gesamtbeurteilung der Aussagequalität

6. Unterscheidung zwischen wahren und suggerierten Aussagen

- 6.1 Auto- oder fremdsuggestierte Aussagen bei Kindern
- 6.2 Auto- oder fremdsuggestierte Aussagen bei Erwachsenen
- 6.3 Analyseschritte bei der Unterscheidung zwischen wahren und suggerierten Aussagen

7. Beurteilung der Aussagevalidität

- 7.1 Psychologische Besonderheiten der Aussageperson
- 7.2 Spezielle Probleme der Entwicklungspsychologie bei der Glaubhaftigkeitsbeurteilung
- 7.3 Emotionale und motivationspsychologische Aspekte der Aussage
- 7.4 Spezielle Probleme suggestiver Einflüsse auf die Aussage
- 7.5 Externe Validierungsmöglichkeiten

8. Spezielle Probleme und Verfahren der Glaubhaftigkeitsbegutachtung

- 8.1 Diagnostischer Wert nichtsprachlicher Ausdrucksverfahren
- 8.2 Geschlechtsspezifische Aspekte der Glaubhaftigkeitsbegutachtung
- 8.3 Besonderheiten im familien- und vormundschaftsgerichtlichen Verfahren
- 8.4 Psychophysiologische Glaubhaftigkeitsbeurteilung
- 8.5 Glaubhaftigkeitsbeurteilung bei Simulationsverdacht
- 8.6 Erhebungsbereiche und Methoden

9. Formale Standards der Gutachtenerstattung

- 9.1 Das schriftliche Gutachten
- 9.2 Das mündliche Gutachten
- 9.3 Die ergänzende gutachterliche Stellungnahme
- 9.4 Die Trennung gutachterlicher Aufgaben von therapeutischen Leistungen

10. Juristische Aspekte der Glaubhaftigkeitsbegutachtung

- 10.1 Prozessrechtliche Stellung von Sachverständigen
- 10.2 Rechte und Pflichten von Sachverständigen
- 10.3 Besorgnis der Befangenheit und Ablehnung von Sachverständigen
- 10.4 Maßstäbe für die Hinzuziehung aussagepsychologischer Sachverständiger
- 10.5 Neuere Entwicklungen in der Rechtsprechung und Gesetzgebung

Plus Praxismodul: 5 Gutachten unter Supervision

B 3 Modul Familienrecht (80 UE)

1. Einführung

- 1.1 Rechtliche Grundlagen
 - 1.1.1 Sorgerecht (§§ 1626, 1627, 1681, 1628, 1629, 1671 BGB)
 - 1.1.2 Zivilrechtliche Unterbringung Minderjähriger mit Freiheitsentziehung (§ 1631 BGB)
 - 1.1.3 Umgangsrecht (§ 1684 BGB)
 - 1.1.4 Entzug der elterlichen Sorge, Gefährdung des Kindeswohls (§ 1680, § 1666 BGB)
 - 1.1.5 Aufenthaltsbestimmungsrecht (§ 1672 BGB)
 - 1.1.6 Vormundschaftsrecht
 - 1.1.7 Kinder und Jugendhilfegesetz (KJHG; Eingliederungshilfe § 35a)
 - 1.1.8 Verfahrensrecht in Familiensachen (FamFG)
- 1.2 Besondere Rolle der Sachverständigen bei familienrechtlichen Begutachtungen
 - 1.2.1 Auftragserteilung und Auftragsannahme
 - 1.2.2 Verpflichtung zur Unparteilichkeit
 - 1.2.3 Sorgfaltspflicht
 - 1.2.4 Verschwiegenheitspflicht
 - 1.2.5 Zeugnisverweigerungsrecht
 - 1.2.6 Offenbarungspflicht
 - 1.2.7 Aufklärungspflicht
 - 1.2.8 Verhältnis der Sachverständigen zu beteiligten Ämtern und Behörden
- 1.3 Psychol.- psychotherapeutische Kenntnisse für die Begutachtung
 - 1.3.1 Entwicklungspsychologische Grundlagen, Bindungstheorie
 - 1.3.2 Systemische Modelle
 - 1.3.3 Klinische Diagnostik
 - 1.3.4 Testdiagnostik (Entwicklungstests, Familienbeziehungsdiagnostik, Erziehungsstile, Persönlichkeitsdiagnostik)
 - 1.3.5 Gesprächsführung im Rahmen der Exploration
 - 1.3.6 Erhebung und Dokumentation der Befunde

2. Familienrechtliche Gutachtenerstellung

- 2.1 Diagnostisches Vorgehen bei der Gutachtenerstellung
 - 2.1.1 Analyse des Gutachtauftrages
 - 2.1.2 Analyse des familiären Systems (Beziehungen der Familienmitglieder)
 - 2.1.3 Untersuchungsplanung
 - 2.1.4 Definition psychologischer Fragestellung (Erziehungsfähigkeit der Eltern, Beziehungs- und Bindungsfähigkeiten der Eltern, Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung, Kindeswille)
 - 2.1.5 Aktenstudium, Anamnese,
 - 2.1.6 Exploration
 - 2.1.7 Auswahl und Anwendung psychodiagnostischer und explorativer Verfahren (Kind/Kinder, Eltern, Pflegeeltern, Stiefeltern)
 - 2.1.8 Interaktionsbeobachtung zwischen allen Beteiligten (Hausbesuche)
 - 2.1.9 Einführung modifizierender Interventionen
 - 2.1.10 Informationen durch Beteiligte
 - 2.1.11 Persönlichkeits-Strukturdiagnostik (Fragestellungsbezogen)
- 2.2 Abfassen des schriftlichen Gutachtens
 - 2.2.1 Aufbau des Gutachtens, Gestaltungsvorschriften

- 2.2.2 Fragestellung des Gerichts
- 2.2.3 Darstellung des Akteninhalts/psychologisch relevante Anknüpfungstatsachen
- 2.2.4 Darstellung der Exploration der Parteien und des Kindes/der Kinder/des Jugendlichen
- 2.2.5 Ergebnisse und Darstellung der diagnostischen Befunde
- 2.2.6 Ergebnisse und Darstellung der Interaktionsbeobachtung
- 2.2.7 Zusammenfassung und Gewichtung der Befunde unter Berücksichtigung der Entstehung der Konfliktdynamik
- 2.2.8 Beschreibung der Veränderungen im Verlauf der Gutachtenerstellung bei Versuchen der modifizierenden Interventionen
- 2.2.9 Prognose
- 2.2.10 Empfehlung an das Gericht

- 2.3 Das mündliche Gutachten
 - 2.3.1 Verfahrensvorschriften für das mündliche Gutachten
 - 2.3.2 Verpflichtung der Sachverständigen, Beeidung
 - 2.3.3 Formaler Ablauf

- 2.4 Besonderheiten bei der Begutachtung
 - 2.4.1 in Familien mit Migrationserfahrung
 - 2.4.2 traumatisierte Kinder/Jugendlicher
 - 2.4.3 in Fällen von Gewalterfahrungen
 - 2.4.4 in Fällen psychisch erkrankter Eltern

Plus Praxismodul: 5 Gutachten unter Supervision

B 4 Modul Sozialrecht, Zivilrecht und Verwaltungsrecht
(aus den verschiedenen Untermodulen ist der Erwerb von insgesamt mind. 80 UE erforderlich)

1. Modul bei der Sachverständigentätigkeit im Sozialrecht (40 UE)

Das Sozialrecht umfasst folgende Bereiche:

- die gesetzliche Krankenversicherung SGB V,
 - die gesetzliche Rentenversicherung SGB VI,
 - die gesetzliche Unfallversicherung SGB VII,
 - die gesetzliche Pflegeversicherung SGB XI,
 - das soziale Entschädigungsrecht,
 - die Grundsicherungsleistungen SGB II und SGB XII,
 - das Schwerbehindertenrecht.
-
- Diagnostik einer Krankheit, Behinderung, Hilflosigkeit oder Pflegebedürftigkeit
 - Fragestellungen bezüglich Rehabilitation bei Unfall (Trauma)
 - Grad einer Behinderung sowie des ursächlichen Zusammenhangs (Kausalität)
 - Beurteilung der Leistungsfähigkeit bei der Begutachtung im Rahmen der Rentenversicherung mit Hilfe psychodiagnostischer Verfahren
 - neuropsychologische Kenntnisse und Verfahren
 - Fragestellungen zur Simulation, Aggravation und Dissimulation
 - Schädigungsrecht, Opferentschädigung.
 - Leistungsbeurteilung z.B. im Schwerbehindertenrecht

Plus Praxismodul: 3 Gutachten unter Supervision

2. Inhalte zur Sachverständigentätigkeit im Zivilrecht (40 UE)

2.1 Testierfähigkeit

- gesetzlichen Voraussetzungen für die Aufhebung der Testierfähigkeit § 2229 BGB
- Nicht- Wirksamkeit der Verfügungen von Todes wegen (Testamente, Erbverträge) bei Minderjährigen unter 16 Jahren, Personen mit bestimmten Behinderungen bei Personen mit natürlicher Geschäfts- oder Erklärungsunfähigkeit
- Unwirksamkeitstatbestände: Psychische Krankheit mit dauerhafter psychischer Beeinträchtigung und Bewusstseinsstörung
- Anforderungen an den Erblasser, Fragen der Orientierung, Labilität, Beeinflussbarkeit
- besondere Begutachtungsbedingungen bei Tod der Erblasserin oder des Erblassers

2.2 Betreuung

- der Erforderlichkeitsgrundsatz (Erforderlichkeitsprinzip § 1896 Abs. 2 S. 1 BGB)
- Bestellung einer Betreuerin oder eines Betreuers

- Materielle Voraussetzungen: bestimmter medizinischer Befund wie eine psychische Krankheit oder körperliche, geistige oder seelische Behinderung
- Kausalitätserfordernis
- Beweisfragen für die Sachverständigen
- Der Einwilligungsvorbehalt (§ 1903 BGB)

Plus Praxismodul: 3 Gutachten unter Supervision

3. Spezialmodule zur Sachverständigentätigkeit PP/KJP im Verwaltungsrecht

3.1 Aufenthaltsrecht (Aufenthaltsgesetz) 24 UE

Begutachtung psychisch, reaktiver Traumafolgen in aufenthaltsrechtlichen Verfahren

sexuelle Traumatisierung (Besonderheit bei politischer Verfolgung, Haft, Folter, körperlicher Misshandlung), kurzfristige und langfristige Auswirkungen

- Besonderheiten bei der Diagnostik bei fraglicher sexueller Traumatisierung
 - Kulturelle Unterschiede im Umgang mit sexueller Traumatisierung
- Besonderheiten bei der Erstbefragung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Plus Praxismodul: 3 Gutachten unter Supervision

3.2 Disziplinarrecht 24 UE

- strafrechtliche Kenntnisse wie Schuldfähigkeit (siehe Modul B1, Unterpunkt 3)

Plus Praxismodul: 2 Gutachten unter Supervision

3.3 Wehrtauglichkeit 12 UE

Plus Praxismodul: 2 Gutachten unter Supervision

3.4 Waffengesetz 24 UE

Begutachtung der persönlichen Eignung nach § 6 des Waffengesetzes sowie der erforderlichen geistigen Reife für den Umgang mit Schusswaffen und Munition.

Plus Praxismodul: 2 Gutachten unter Supervision

3.5 Jugendschutzgesetz 16 UE

Jugendschutzgesetz im Bereich der Medien.

Beurteilung aus medienpsychologischer oder medienpädagogischer Sicht, Begutachtung entsprechender Medien hinsichtlich potentieller Jugendgefährdung wegen ihrer gewalttätigen oder ihrer sexuellen Inhalte (§§ 131, 184 StGB).

Plus Praxismodul: 2 Gutachten unter Supervision

3.6 Transsexuellengesetz 32 UE plus spez. Vorkenntnisse

- Nachweis von Kenntnissen in Sexualtherapie
- Transsexuellengesetz (Grundlagen, Geschichte, höchstrichterliche Entscheidungen zum TSG) und besondere Fragestellungen bei der Begutachtung nach TSG (,transsexuelle Prägung', der ,dreijährige Zwang' etc.)
- Transsexualität / Geschlechtsidentitätsstörung im ICD und DSM

- internationale und nationale „standards of care“ für transsexuelle Personen
- Das abgestufte, prozesshafte diagnostisch-therapeutische Vorgehen
- Sonderfall des Namensrechts (Änderung des Vornamens oder des Personenstandes)

Plus Praxismodul: 2 Gutachten unter Supervision

B 5 Modul Neuropsychologie 32 UE plus spez. Vorkenntnisse

Voraussetzung zur Teilnahme am Modul ist der Nachweis einer abgeschlossenen Weiterbildung in Klinischer Neuropsychologie oder eine vergleichbare Qualifikation.

- Spezielle Fragestellungen bei der sozialrechtlichen Begutachtung bei hirnorganischer Schädigung

Plus Praxismodul: 5 Gutachten unter Supervision

C jeweils ein Praxismodul (60 UE)
--

bezieht sich auf das jeweilige Spezialisierungsmodul

- 1. Supervision und Falldarstellungen**
Häufige Fehlerquellen
- 2. Haftungsfragen**
 - 2.1 Pflicht zur persönlichen Erstattung des Gutachtens
 - 2.2 persönliche Verantwortung der Sachverständigen
- 3. Dokumentationspflicht**
- 4. Qualitätssicherung, Fortbildung, Supervision, Evaluation**

Anlage 2

Muster Antragsformular

An die
PTK Bayern
Postfach 151506
80049 München

Antrag auf Anerkennung als Forensische Sachverständige oder Forensischer Sachverständiger nach der Fortbildungsrichtlinie zur gutachterlichen Tätigkeit im Bereich der Forensik der Psychotherapeutenkammer Bayern (Forensik-RL) und Aufnahme in die Liste der Sachverständigen

für den/die folgenden Bereich(e) gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Forensik-RL:

Name: _____
Straße: _____
PLZ/Ort: _____
Telefon: _____
Fax: _____
Email: _____

1. Nachweis der Aufnahmevoraussetzungen:

Ich bin approbiert als:

Ich habe meine Fortbildung nach der Forensik-RL bei einer* einem Veranstalter*in entsprechend § 2 Abs. 2, § 3 Forensik-RL durchlaufen:

Nachweise über die Teilnahme an einer gemäß § 3 Forensik-RL strukturierten oder einer anderen gleichwertigen Fortbildung durch eine*n von der Kammer akkreditierte*n Veranstalter*in oder anerkannten Veranstaltung befinden sich in der Anlage

2. Erklärung zum Antrag:

Ich versichere, dass

- meine wirtschaftlichen Verhältnisse geordnet sind
- ich nicht unter Betreuung stehe
- gegen mich kein Straf- oder Ermittlungsverfahren eingeleitet ist
- gegen mich kein berufsrechtliches, berufsgerichtliches oder approbationsrechtliches Verfahren eingeleitet ist
- ich eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen habe

Ich habe die Übersendung eines Führungszeugnisses gem. § 30 Abs. 5 BZRG an die PTK Bayern beantragt am (§ 1 Abs. 3 Satz 2 Forensik-RL):

3. Einverständniserklärung:

Mir ist bekannt, dass die Sachverständigenliste gemäß § 1 Abs. 3 Satz 3 Forensik-RL mit den von mir in diesem Antrag genannten Daten u.a. auf der Internetseite der PTK Bayern veröffentlicht und an Behörden, Gerichte und Institutionen weitergeleitet wird. Mit der Veröffentlichung und Weitergabe der Liste und damit meiner in der Liste enthaltenen Daten (insbesondere Name, Anschrift, Telefon- und Faxnummern, Email-Adresse, ggf. Angaben zu Schwerpunkten) bin ich einverstanden.

4. Kosten der Antragsbearbeitung:

Mir ist bekannt, dass die PTK Bayern für die Bearbeitung des Antrags eine Gebühr erhebt. Ich verpflichte mich, die Gebühr gemäß § 8 Forensik-RL i.V.m. der Gebührensatzung der PTK Bayern in der jeweiligen aktuellen Fassung zu bezahlen.

Ort, Datum:

Unterschrift Antragsteller*in:
